

## NACHTRAG NR. 1 ZUM RAHMENVERTRAG

(“NACHTRAG”)

ZWISCHEN

SUBITO. DOKUMENTE AUS BIBLIOTHEKEN E.V.

(nachfolgend "subito e.V.")

UND

---

(nachfolgend "Verlag")

(subito e.V. und der Verlag nachfolgend gemeinsam "die Vertragsparteien")

Die Parteien haben einen Rahmenvertrag über einen internationalen Dokumentlieferdienst nebst Sideletter (im Folgenden gemeinsam der „Rahmenvertrag“) geschlossen oder sind bestrebt, gleichzeitig mit Unterzeichnung dieses Nachtrages zu dem besagten Rahmenvertrag einen solchen Rahmenvertrag zu schließen. Der Rahmenvertrag betraf bisher den Kopienversand an Kunden, die sich außerhalb der Territorien von Deutschland, Österreich, Liechtenstein oder der Schweiz (im Folgenden gemeinsam als „GALS“ bezeichnet) befinden. Mit diesem Nachtrag wird der Rahmenvertrag geändert (Ziffer 1) und auf die Belieferung von Kunden erweitert, die sich zum Zeitpunkt der Lieferung in GALS befinden (Ziffer 2). Dieser Nachtrag ist Vertragsbestandteil des Rahmenvertrags. Sofern der Kontext nicht eindeutig etwas Anderes erfordert, haben alle Begriffe und Wendungen, die im Rahmenvertrag definiert sind oder verwendet werden, in diesem Nachtrag dieselbe Bedeutung.

DIES VORAUSGESCHICKT WIRD FOLGENDES VEREINBART:

### 1. ÄNDERUNG DES RAHMENVERTRAGS

Der Rahmenvertrag wird hiermit mit Wirkung für Lieferungen außerhalb und innerhalb von GALS wie folgt geändert:

- 1.1 An die Stelle der im Rahmenvertrag (Ziffer 1.1, „Artikel“) enthaltene Definition des Begriffs „Artikel“ tritt nunmehr folgende Definition:

**"Artikel"** bezeichnet einen urheberrechtlich geschützten veröffentlichten Artikel oder Beitrag in einer Vertragspublikation, bei der es sich um eine Zeitschrift, eine Zeitung oder eine zeitschriftenähnliche Reihe handelt, oder einen urheberrechtlich geschützten veröffentlichten Artikel, einen Vortrag, eine Denkschrift oder einen sonstigen unterscheidbaren Beitrag in einem veröffentlichten Tagungsbericht.“

- 1.2 subito e.V. und den Lieferbibliotheken wird hiermit das Recht eingeräumt, zu dem vom Verlag bestimmten Gebührensatz für die Kundengruppe 2 (voller vom Verlag bestimmter Gebührensatz) und bei Erfüllung aller sonstigen Bedingungen des Rahmenvertrages (insbesondere Anlage 2 zum Digital Rights Management (DRM)) Lieferungen nach dem Subito Direct Customer Service – International ("SDS") an für ihre eigenen Kunden handelnde gewerbliche und nicht-gewerbliche Mittler zu realisieren, vorausgesetzt,

- 1.2.1 Eine Liste dieser Mittler wird vierteljährlich in einem passwortgeschützten, dem Verlag und seinen Vertretern zugänglichen Bereich der Website von subito e.V. zur Verfügung gestellt;
- 1.2.2 Bezüglich solcher Mittler, die in **Anlage 12** aufgeführt sind, hat der Verlag das Recht, schriftlich gegenüber subito e.V. der Belieferung eines Mittlers durch subito e.V. oder irgendeine der Lieferbibliotheken zu widersprechen, wenn ein oder mehrere Fälle der Nichteinhaltung von Verträgen, Umgehung von Vorschriften oder des Missbrauch durch ihn zu Tage treten oder wenn Bedenken gegen ihn wegen Raubkopien, der Einhaltung von Urheberrechten, des Schutzes von Datenbanken oder unlauteren Wettbewerbs aufkommen, woraufhin subito e.V. den betreffenden Mittler unverzüglich schriftlich zu mahnen hat. Sollte ein Mittler einen weiteren solchen Verstoß begehen, wird subito e.V. diesen Mittler von der weiteren Belieferung ausschließen. Wenn es sich um einen Mittler handelt, der von einer Lieferbibliothek mit eigenem Dokumentlieferdienst im Sinne der Anlage 11 zum Rahmenvertrag eingeschaltet wurde, hat der Widerspruch des Verlags schriftlich an die betroffene Lieferbibliothek zu gehen, für die dann die vorstehend für subito e.V. formulierten Regelungen entsprechend gelten;
- 1.2.3 Bezüglich solcher Mittler, die nicht in **Anlage 12** aufgeführt sind, hat der Verlag das Recht, schriftlich gegenüber subito e.V. der Belieferung eines Mittlers durch subito e.V. oder irgendeine der Lieferbibliotheken zu widersprechen, wenn ein oder mehrere Fälle der Nichteinhaltung von Verträgen, Umgehung von Vorschriften oder des Missbrauch durch ihn zu Tage treten oder wenn Bedenken gegen ihn wegen Raubkopien, der Einhaltung von Urheberrechten, des Schutzes von Datenbanken oder unlauteren Wettbewerbs aufkommen, woraufhin subito e.V. und die Lieferbibliotheken die Belieferung des betreffenden Mittlers sofort einstellen werden. Wenn es sich um einen Mittler handelt, der von einer Lieferbibliothek mit eigenem Dokumentlieferdienst im Sinne der Anlage 11 zum Rahmenvertrag eingeschaltet wurde, hat der Widerspruch des Verlags schriftlich an die betroffene Lieferbibliothek zu gehen, für die dann die vorstehend für subito e.V. formulierten Regelungen entsprechend gelten;
- 1.2.4 Um jeglichen Zweifel auszuschließen, gilt als vereinbart, dass subito e.V. die in **Anlage 10** zum Rahmenvertrag enthaltenen und für Endkunden (Kundengruppe 2) geltenden Mindestbedingungen für Kunden-Lizenzverträge gegenüber einem jeden solchen Mittler sowie gegenüber den eigenen Kunden solcher Mittler durchsetzen wird.

## 2. **ERWEITERUNG AUF LIEFERUNGEN INNERHALB VON GALS**

Der Anwendungsbereich des Rahmenvertrages wird hiermit auf die Belieferung von Kunden, die sich im Territorium von GALS befinden, erweitert, jedoch mit folgenden Änderungen:

- 2.1 **Grenzüberschreitende Lieferungen per Fax und Post:  
Deutschland – ALS und umgekehrt, Österreich – GLS und umgekehrt, Schweiz – GAL und umgekehrt**
- 2.1.1 Jede Lieferbibliothek, die am 1. Oktober 2007 Mitglied von subito e.V. war und weiterhin ist, darf Bestellungen für grenzüberschreitende Lieferungen per Fax und Post innerhalb von GALS unter denselben Voraussetzungen erfüllen, als befände sich die betreffende Lieferbibliothek in Deutschland und erfüllte eine Lieferung an einen in Deutschland befindlichen Kunden, wobei jedoch für eine solche Lieferung eine direkte Zahlung an den Verlag zu leisten ist, die sich anhand des für eine entsprechende rein nationale Lieferung innerhalb Deutschlands geltenden Tarifs der VG Wort berechnet.

2.1.2 Jede Lieferbibliothek, die am 1. Oktober 2007 kein Mitglied von subito e.V. war, darf Bestellungen für grenzüberschreitende Lieferungen per Fax und Post innerhalb von GALS unter denselben Voraussetzungen erfüllen, als erfüllte sie eine Lieferung an einen außerhalb von GALS befindlichen Kunden, wobei jedoch in für eine solche Lieferung eine Zahlung an den Verlag zu leisten ist, die sich anhand des Rahmenvertrages berechnet, als handelte es sich um eine Lieferung an einen außerhalb von GALS befindlichen Kunden.

## 2.2 Elektronische Lieferungen – rein national oder grenzüberschreitend

2.2.1 subito e.V. und die Lieferbibliotheken dürfen elektronische Lieferungen sowohl im rein nationalen als auch im grenzüberschreitenden Rahmen zu denselben Bedingungen ausführen, wie es subito e.V. und den Lieferbibliotheken aufgrund des Rahmenvertrages erlaubt ist, wobei jedoch für eine solche Lieferung eine Zahlung an den Verlag zu leisten ist, die sich nach **Anlage 13** berechnet. Die in **Anlage 13** angegebenen Lizenzgebühren verstehen sich ggf. zuzüglich Mehrwertsteuer.

2.2.2 Rein nationale elektronische Lieferungen innerhalb Deutschlands, für die eine gesetzliche Lizenz gilt, sind nicht in diesem Vertrag geregelt, sondern unterliegen einem von der VG Wort entsprechend ihren jeweils geltenden Tarifen wahrgenommenen Vergütungsanspruch. Dieser Vertrag darf jedoch nicht dahingehend ausgelegt werden, als hätten die Parteien damit aktuell oder künftig geltenden Tarifen in irgendeiner Weise zugestimmt oder diese bestätigt.

2.2.3 Um festzustellen, ob eine gesetzliche Lizenz gemäß § 53 UrhG gilt, sind die aus der Elektronischen Zeitschriftenbibliothek (EZB, <http://rzblx1.uni-regensburg.de/ezeit/>) abrufbaren Daten zu den verfügbaren Pay-per-view-Diensten des Verlages maßgeblich, auch wenn die EZB keine oder nur unvollständige Angaben zu den Diensten des Verlages enthält. Im Falle einer längerfristigen oder dauerhaften Abschaltung der EZB werden die Parteien nach Treu und Glauben über ein alternatives Verfahren zur Prüfung der Verfügbarkeit von Pay-per-view-Diensten des Verlages verhandeln.

2.2.4 Rein nationale elektronische Lieferungen innerhalb der Schweiz oder Österreichs, die nicht über subitos Portal abgewickelt werden, sind nicht in den Ziffern 2.2.1, 2.2.2 oder 2.2.3 geregelt, sondern unterliegen stattdessen schweizerischem bzw. österreichischem Recht. Um jeden Zweifel auszuschließen, wird hiermit festgehalten, dass nichts hierin als Anerkennung oder Duldung einer Partei in Bezug auf die Rechtmäßigkeit oder Unzulässigkeit solcher rein nationalen Lieferungen verstanden werden kann.

## 2.3 Rein nationale Lieferungen per Fax und Post: Deutschland – Deutschland, Österreich – Österreich, Schweiz – Schweiz

2.3.1 Rein nationale Lieferungen per Fax und Post sind nicht in diesem Vertrag geregelt, sondern unterliegen einem von der zuständigen Verwertungsgesellschaft entsprechend ihren jeweils geltenden Tarifen wahrgenommenen Vergütungsanspruch, sofern die zuständige Verwertungsgesellschaft einen Tarif für derartige Lieferungen anbietet. **Anlage 13** nimmt lediglich beispielhaft auf den Tarif der VG Wort Bezug, ohne dass die Parteien jedoch aktuell oder künftig geltenden Tarifen in irgendeiner Weise zugestimmt oder diese bestätigt hätten.

2.3.2 Wenn die zuständige schweizerische oder österreichische Verwertungsgesellschaft keinen Tarif für derartige Lieferungen anbietet, dürfen die schweizerischen bzw. österreichischen Lieferbibliotheken Bestellungen für rein nationale Lieferungen per Fax und Post unter denselben Voraussetzungen erfüllen, als befände sich die betreffende Lieferbibliothek in Deutschland und erfüllte eine Lieferung an einen in Deutschland befindlichen Kunden, wobei jedoch für eine solche Lieferung eine direkte Zahlung an den

Verlag zu leisten ist, die sich anhand des für eine entsprechende rein nationale Lieferung innerhalb Deutschlands geltenden Tarifs der VG Wort berechnet.

**2.4 Rein nationale Lieferungen in Rahmen der Zwischenbibliothekarischen Fernleihe und –nutzung:  
Deutschland – Deutschland, Österreich – Österreich, Schweiz – Schweiz**

Dieser Nachtrag gilt nicht für die außerhalb des Dokumentenlieferdienstes von subito e.V. erfolgende Zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung, sofern derartige Lieferungen durch eine gesetzliche Lizenz abgedeckt sind. Insbesondere übernehmen die Lieferbibliotheken diesbezüglich keinerlei Verpflichtungen entsprechend Anlage 11 zum Rahmenvertrag. Auf seiner über Login unter [www.subito-doc.de/publisher.php](http://www.subito-doc.de/publisher.php) erreichbaren Extranet-Website für die Verlage, die den Rahmenvertrag unterzeichnet haben, veröffentlicht subito e.V. eine Liste seiner Mitgliedsbibliotheken, aus der ersichtlich ist, welche Bibliotheken die Zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung anbieten. Unterhalb dieser Liste wird subito e.V. folgende Erklärung der Mitgliedsbibliotheken veröffentlichen: „Die Bibliotheken, die die Zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung anbieten, erklären hiermit gegenüber den Verlagen, die einen Rahmenvertrag mit subito unterzeichnet haben, dass sie, die Bibliotheken, diese Dienste nicht auf elektronischem Wege anbieten werden, sofern dies nicht uneingeschränkt durch eine gesetzliche Lizenz abgedeckt ist.“

**2.5 Grenzüberschreitende Lieferungen in Rahmen der Zwischenbibliothekarischen Fernleihe und –nutzung:  
Deutschland – ALS und umgekehrt, Österreich – GLS und umgekehrt, Schweiz – GAL und umgekehrt**

Soweit grenzüberschreitende Zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung betroffen ist, erweitert dieser Rahmenvertrag die Regelungen des Rahmenvertrags, die für Zwischenbibliothekarische Fernleihe und –nutzung gelten, auf die Belieferung von Kunden, die sich zum Zeitpunkt der Lieferung in GALS befinden.

**2.6 Eigene Dokumentenlieferdienste der Lieferbibliotheken**

Dieser Nachtrag erweitert die Regelungen des Rahmenvertrags, die für eigene Dokumentenlieferdienste der Lieferbibliotheken im Sinne der Anlage 11 zum Rahmenvertrag gelten, auf die Belieferung von Kunden, die sich zum Zeitpunkt der Lieferung in GALS befinden. Für diese Lieferungen gilt dieser Nachtrag entsprechend.

**2.7 Sonstige Bestimmungen zu Lieferungen innerhalb von GALS**

- 2.7.1 Bezüglich der vorgenannten Ziffern 2.1, 2.2.1, 2.3.2, 2.5 und 2.6 sichert der Verlag hiermit zu, dass er berechtigt ist, die dort genannten Rechte zu erteilen und die entsprechende Lizenzgebühr zu erhalten, und subito e.V. und die Lieferbibliotheken und Mittler schadlos halten wird, falls dies bestritten wird, vorausgesetzt, der Verlag wird so gestellt, dass er sich gegen alle derartigen Ansprüche auf eigene Kosten verteidigen kann.
- 2.7.2 Im Rahmen des vorliegenden Nachtrags können sich die Parteien für das Territorium der Bundesrepublik Deutschland nicht auf eine Abgrenzung zwischen einer Lieferung per Fax und einer „elektronischen“ Lieferung einigen. Darum vereinbaren die Parteien hiermit, dass der Verlag das Recht hat, diesen Vertrag gemäß Ziffer 3.3 zu kündigen.
- 2.7.3 Um jeglichen Zweifel auszuschließen, wird hiermit klargestellt, dass der Begriff „Dokumentenlieferdienst von subito e.V.“ hier dieselbe Bedeutung trägt wie im Rahmenvertrag. Insbesondere muss es sich bei der Quelle eines jeden zu liefernden Dokuments um ein gedrucktes Original handeln, das Bestandteil der ständigen Sammlung der betreffenden Lieferbibliothek ist.

- 2.7.4 Im Territorium von GALS bezeichnet "Kundengruppe" eine von vier verschiedenen Kundengruppen, die sich aus den im Folgenden beschriebenen natürlichen oder juristischen Personen zusammensetzen:

Kundengruppe 1A: Lernende an Grund- und Oberschulen, an einer weiterführenden Bildungseinrichtung eingeschriebene Studenten (ausgenommen Doktoranden oder höher), ausgenommen (i) Studenten, die stellvertretend für gewerbliche Einheiten handeln, (ii) Studenten, die in maximal einsemestrigen Kursen zur beruflichen Weiterbildung eingeschrieben sind, (iii) andere Berufstätige, die durch schulische Weiterbildung ihre Karriere vervollkommen und ihre Arbeitsmarktfähigkeit verbessern.

Kundengruppe 1B: Mitarbeiter, Doktoranden und Forscher an weiterführenden Bildungs- oder Forschungseinrichtungen, die überwiegend mit öffentlichen Geldern finanziert sind;

Kundengruppe 2: jede Person, die keiner der anderen Kategorien zuzurechnen ist, einschließlich gewerblicher Unternehmen und natürlicher Personen, die in ihrem Namen oder ihrem Interesse handeln;

Kundengruppe 3: Kundenbibliotheken und Auslandsstandorte der in **Anlage 14** genannten deutschen Organisationen;

- 2.7.5 Um jeglichen Zweifel auszuschließen, wird festgehalten, dass der Verlag und subito e.V. und seine innerhalb des Territoriums der Bundesrepublik Deutschland agierenden Mitgliedsbibliotheken sämtliche im Rahmenvertrag und den einzelnen Anlagen, einschließlich (insbesondere) Anlage 2 (DRM) enthaltenen Verpflichtungen gewährleisten und diese einhalten werden.

- 2.7.6 Soweit dieser Nachtrag eine Lizenzgebühr in Anlehnung an den Tarif der VG Wort bestimmt, so hat subito e.V. den jeweiligen Betrag abzüglich einer darin bereits enthaltenen Umsatzsteuer an den Verlag zu zahlen. Falls Umsatzsteuer anfallen sollte, hat subito e.V. diese entsprechend Ziffer 4.1 des Rahmevertrags wieder hinzuzurechnen.

## 2.8 **Obergrenze für Lieferungen gemäß Ziffer 2.2.1**

- 2.8.1 Vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung gemäß Ziffer 2.9.2 und ausschließlich für den Fall, dass eine Verpflichtung zur Beschränkung der Lieferungen auf bestimmte Höchstzahlen gemäß Ziffer 2.8.2 gilt, sichert subito e.V. zu, dass 18 Monate nach Abschluss dieses Nachtrages seine innerhalb Deutschlands als Lieferbibliotheken agierenden Mitgliedsbibliotheken alle Lieferungen an die Kundengruppen 1A und 1B ausschließlich über die Kundengruppe 3 leiten werden. Endkunden, die in die Kundengruppe 1A oder 1B fallen, können die (selbst zur Kundengruppe 3 gehörende) Empfänger-Kundenbibliothek beauftragen, einen Artikel auf eine mit den DRM-Anforderungen im Einklang stehende Art und Weise auf elektronischem Wege an den anfordernden Endkunden weiterzuleiten, wobei jedoch für diesen Auftrag die in der beiliegenden **Anlage 13** angegebene Lizenzgebühr anfällt, dies gilt jedoch nur, bis die in Ziffer 2.8.2 zu diesem Nachtrag genannte Gesamt-Höchstzahl erreicht ist.
- 2.8.2 Vorbehaltlich Ziffer 2.9.2 dieses Nachtrages verpflichtet sich subito e.V. und wird auch seine innerhalb Deutschlands als Lieferbibliotheken agierenden Mitgliedsbibliotheken dazu verpflichtet, bis spätestens 18 Monate nach dem Datum dieses Nachtrages zum Rahmenvertrag insgesamt maximal zehn Lieferungen von in einer Veröffentlichung erschienenen Artikeln pro Kalenderjahr und Kundenbibliothek zu tätigen. Die Höchstzahl von zehn Lieferungen pro Kalenderjahr und Kundenbibliothek gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Kundenbibliothek um den Empfänger eines veröffentlichten Artikels als Angehöriger der Kundengruppe 3 oder aufgrund eines Auftrags handelt, die die Kundenbibliothek von einem Angehörigen der Kundengruppe 1A oder 1B erhalten hat. Wenn die Höchstzahl von zehn Lieferungen bei einer bestimmten Veröffentlichung und

Kundenbibliothek erreicht ist, können die Lieferbibliotheken innerhalb Deutschlands weiterhin jeden Artikel aus jeder Veröffentlichung gegen eine für die Kundengruppe 2 geltende Lizenzgebühr liefern.

- 2.8.3 Lieferungen im Rahmen von § 53a UrhG sowie Lieferungen im Rahmen der Zwischenbibliothekarischen Fernleihe und –nutzung sind bei der Ermittlung der Gesamtzahl der Lieferungen pro Kalenderjahr nicht zu berücksichtigen und sind auch nach Erreichen der Höchstzahl von zehn elektronischen Lieferungen pro Kalenderjahr nicht ausgeschlossen.
- 2.8.4 Lieferbibliotheken, die Lieferungen im Rahmen eines eigenen Dokumentenlieferdienstes gemäß Ziffer 2.6 durchführen, haben diese Lieferungen getrennt von den über den Dokumentenlieferdienst von subito e.V. realisierten Lieferungen, die von subito e.V. an den Verlag gemeldet werden, direkt an den Verlag zu melden.
- 2.8.5 Wenn eine Obergrenze gemäß Ziffer 2.8.2 gilt, hat der Verlag das Recht, die den Lieferbibliotheken im Rahmen dieses Nachtrages gewährten Rechte zur Vornahme elektronischer Lieferungen über ihren eigenen Dokumentenlieferdienst an die Kundengruppen 1A, 1B und 3 mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gegenüber subito e.V. zu kündigen, bis zu einer Änderung des Nachtrages dahingehend, dass die Lieferbibliotheken, die ihren eigenen Dokumentenlieferdienst anbieten, keine elektronischen Lieferungen an die Kundengruppen 1A, 1B und 3 mehr vornehmen dürfen, sofern dies nicht zu denselben Gebühren wie für Kundengruppe 2 erfolgt. Der Verlag kann dieses Recht erstmals mit Kündigung zum Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Nachtrages und danach jeweils zum 30.Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres ausüben.

## 2.9 **Statistik und gemeinsamer Ausschuss**

- 2.9.1 Gemäß Ziffer 4.4 des Rahmenvertrages in Verbindung mit **Anlage 15** zu diesem Nachtrag, frühestens jedoch für ab dem 1. April 2008 getätigte Lieferungen hat subito e.V. dem Verlag im Rahmen der Gutschrift Statistiken über alle Lieferungen von Veröffentlichungen des Verlages innerhalb von 30 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalenderquartals zur Verfügung zu stellen, in denen die in Ziffer 2.4 genannten Lieferungen jedoch nicht enthalten sind. Während der Erprobungsphase oder des verbleibenden Teils derselben hat subito e.V. bei der monatlichen Berichterstattung an den Verlag GALS als Land gemäß Ziffer 4.2 des Rahmenvertrages in Verbindung mit der dazugehörigen Anlage 4A mit einzubeziehen.
- 2.9.2 Es gilt als vereinbart, dass ein aus drei Vertretern von subito e.V. und drei Vertretern der deutschen und internationalen Verlagsindustrie bestehender gemeinsamer Ausschuss zu gründen ist, dessen Aufgabe es ist, die gemäß Ziffer 2.9.1 erfassten statistischen Daten nach Treu und Glauben auszuwerten und auf dieser Grundlage nach Treu und Glauben eine Entscheidung über die Einführung oder Nichteinführung einer Höchstzahl von zehn Lieferungen pro Kalenderjahr an die Kundengruppen 1A, 1B oder 3 zu treffen. Die Entscheidungen des gemeinsamen Ausschusses sind im Verhältnis zwischen dem Verlag und subito e.V. bindend, wenn nicht der Verlag oder subito e.V. binnen acht Wochen nach Zugang einer schriftlichen Mitteilung über die Entscheidung dieser Entscheidung widerspricht. Sollte kein solcher gemeinsamer Ausschuss zustande kommen, oder die Auswertung kein schlüssiges Ergebnis bringen, oder sollten der Verlag und/oder subito e.V. jeweils im eigenen und uneingeschränkten Ermessen und nach Treu und Glauben nichts Anderes vereinbaren, gilt die Höchstzahl von zehn Lieferungen pro Kalenderjahr und Kundenbibliothek gemäß Ziffer 2.8.2 *ipso facto*.

### 3. VERTRAGSDAUER, KÜNDIGUNG

- 3.1 Dieser Nachtrag tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Letztunterzeichnende der Parteien ihre Unterschrift leistet, und gilt für fünf Jahre, sofern er nicht entsprechend den im Rahmenvertrag enthaltenen Bedingungen für vorzeitige Beendigung oder für das Territorium von GALS gemäß den Regelungen dieses Nachtrages gekündigt wird. Um jeglichen Zweifel auszuschließen, wird hiermit klargestellt, dass die fortgesetzte Anwendbarkeit dieses Nachtrages und des Rahmenvertrages für GALS unberührt bleibt, wenn der Rahmenvertrag in Bezug auf irgendein Land außer GALS gleich aus welchem Grund gekündigt oder nicht verlängert wird.
- 3.2 Dieser Nachtrag verlängert sich automatisch um jeweils ein weiteres Jahr (Verlängerungslaufzeit), wenn er nicht von subito e.V. oder dem Verlag mit einer Frist von drei Monaten zum Ende der Grundlaufzeit oder einer Verlängerungslaufzeit schriftlich gekündigt wird.
- 3.3 Der Verlag ist berechtigt, diesen Nachtrag gegenüber subito e.V. mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zu kündigen, sofern der Umfang der Lieferungen im Rahmen des SLS innerhalb GALS sich nach dem eigenen und uneingeschränkten Ermessen des Verlages in nicht akzeptablem Maße erhöht und/oder anderweitig nach dem eigenen und uneingeschränkten Ermessen des Verlages mit dem Geschäftsmodell des Verlages in GALS, einschließlich Lieferungen an Endkunden in GALS (gleich ob diese von subito e.V., Lieferbibliotheken oder unabhängigen Dritten ausgeführt werden), im Widerspruch steht oder diesem Geschäftsmodell schadet. Der Verlag kann dieses Recht erstmals mit Kündigung zum Ablauf von 18 Monaten nach Inkrafttreten dieses Nachtrages und danach jeweils zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres ausüben.

### 4. OPTIONALE BESTIMMUNGEN [VOM VERLAG ANZUKREUZEN, SOWEIT ZUTREFFEND]

<input type="checkbox"/>	4.1	Der Verlag erlaubt subito e.V. hiermit nach seinem Ermessen, digitale Dateien als Quelle der gemäß Ziffer 2.2.1 zu liefernden Dokumente zu benutzen. Die Nutzung dieser Erlaubnis steht subito e. V. frei.
	4.2	Der Verlag verzichtet hiermit auf die Anwendung von DRM für Lieferungen aller Art, insbesondere für Lieferungen über Mittler, in
<input type="checkbox"/>	4.2.1	Deutschland
<input type="checkbox"/>	4.2.2	Deutschland und ALS
<input type="checkbox"/>	4.2.3	EWR und Schweiz
<input type="checkbox"/>	4.2.4	GALS und den in Anlage 9 des Rahmenvertrags genannten Ländern
<input type="checkbox"/>	4.2.5	der ganzen Welt.

**Dieser Nachtrag enthält folgende Anlagen:**

- |           |  |
|-----------|--|
| Anlage 12 | Liste der ursprünglich von subito und den Lieferbibliotheken benannten Mittler |
| Anlage 13 | Gebührentabelle  |
| Anlage 14 | Auslandsstandorte deutscher Organisationen, die zur Kundengruppe 3 zählen      |
| Anlage 15 | Beispiel für Quartalsstatistik gemäß Ziffer 2.9.1 des Nachtrages               |

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
**Verlag**

\_\_\_\_\_  
**subito e.V.**

**Liste der  
ursprünglich von subito und den Lieferbibliotheken  
benannten Mittler  
(siehe Ziffer 1.2.2)**

**Deutschland**

Fachinformationszentrum Karlsruhe  
AUTODOC  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen

Infotrieve  
Information Retrieval GmbH  
Nikolausstr. 121  
50937 Köln

Kamloth & Schweizer OHG  
Ostertorstr.25-29  
28195 Bremen

SVPG GmbH  
Bibliothek  
Industriepark Hoechst, F 821  
65926 Frankfurt/M.

Goportis  
c/o TIB  
Welfengarten 1B  
30167 Hannover

**Andere Länder**

INIST-CNRS  
DRD-Secteur Recours  
2 allée du Parc de Brabois  
54514 Vandoeuvre-les-Nancy Cedex  
Frankreich

JST Library - Photo Duplication Section  
Japan Science and Technology Agency  
Hikarigaoka / P.O. Box 10  
1798910 Tokyo  
Japan

NRC-CISTI GLOBAL/LINK SERVICE  
1200 Montreal Road B. M-55 RM. 29  
K1A 0S2 Ottawa  
Kanada

**ANLAGE 13**  
zum Rahmenvertrag - Gebührentabelle

	<b>Gebühr an Verlage (in Euro, zzgl. MWSt)</b>					
	- anwendbar nur für Lieferungen gemäß Nachtrag Nr. 1 -		Obergrenze möglich für Kundengruppen 1A, 1B und 3	Obergrenze möglich für Kundengruppen 1A, 1B und 3	Obergrenze möglich für Kundengruppen 1A, 1B und 3	Obergrenze möglich für Kundengruppen 1A, 1B und 3
		<u>0-18 Monate (ohne Obergrenze)</u>	<u>18-24 Monate</u>	<u>3. Jahr:</u>	<u>4. Jahr:</u>	<u>5. Jahr:</u>
Kundengruppen 1A, 1B	Akademiker, Studenten (per Post und Fax von gedruckter Vorlage)	Gebührensatz der VG Wort	Gebührensatz der VG Wort	Gebührensatz der VG Wort	Gebührensatz der VG Wort	Gebührensatz der VG Wort
	Akademiker, Studenten (über DRM-System von gedruckter Vorlage)	3,50	4,00 (sofern keine Obergrenze gilt, in diesem Fall werden Kundengruppe 1A und 1B nur über Kundengruppe 3 beliefert)	4,50 (sofern keine Obergrenze gilt, in diesem Fall werden Kundengruppe 1A und 1B nur über Kundengruppe 3 beliefert)	5,00 (sofern keine Obergrenze gilt, in diesem Fall werden Kundengruppe 1A und 1B nur über Kundengruppe 3 beliefert)	5,50 (sofern keine Obergrenze gilt, in diesem Fall werden Kundengruppe 1A und 1B nur über Kundengruppe 3 beliefert)
Kundengruppe 3	SLS per Post und Fax von gedruckter Vorlage	Gebührensatz der VG Wort	Gebührensatz der VG Wort	Gebührensatz der VG Wort	Gebührensatz der VG Wort	Gebührensatz der VG Wort
	SLS über DRM-System von gedruckter Vorlage und ausgedruckt in der Bibliothek	3,50	4,00	4,50	5,00	5,50
	SLS über DRM-System von gedruckter Vorlage (Weiterleitung über DRM-System an angehörige Akademiker oder Studenten)	3,50	5,0	5,50	6,0	6,50
Kundengruppe 2	Commercial (per Post von gedruckter Vorlage)	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort
	Commercial (per Fax von gedruckter Vorlage)	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort	„Commercial“-Gebührensatz der VG Wort
	Commercial (über DRM-System von gedruckter Vorlage)	vom Verlag bestimmter Gebührensatz	vom Verlag bestimmter Gebührensatz	vom Verlag bestimmter Gebührensatz	vom Verlag bestimmter Gebührensatz	vom Verlag bestimmter Gebührensatz

**Auslandsstandorte deutscher Organisationen,  
die zur Kundengruppe 3 zählen**

Die in der folgenden Tabelle aufgeführten Auslandsstandorte deutscher Organisationen zählen zur Kundengruppe 3.

Wenn künftig Auslandsstandorte deutscher Organisationen gegründet werden, insbesondere von der Max-Planck-Gesellschaft, der Fraunhofer-Gesellschaft, der Helmholtz-Gemeinschaft, der Leibniz-Gemeinschaft, der Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland oder dem Deutschen Archäologischen Institut, hat der gemeinsame Ausschuss gemäß Ziffer 2.9.2 nach Treu und Glauben abzuwägen, ob der betreffende Auslandsstandort zur Kundengruppe 3 zählen soll. Die Entscheidungen des gemeinsamen Ausschusses sind im Verhältnis zwischen dem Verlag und subito e.V. bindend, wenn nicht der Verlag oder subito e.V. binnen acht Wochen nach Zugang einer E-Mail über die Entscheidung dieser Entscheidung widerspricht.

**Max-Planck-Gesellschaft:**

**MPI für Psycholinguistik in Nijmegen:**

Wundtlaan 1  
NL-6525 XD Nijmegen, Niederlande  
Postanschrift für Briefpost:  
Postbus 310  
NL-6500 AH Nijmegen

**Kunsthistorisches Institut (Max-Planck-Institut) in Florenz:**

Kunsthistorisches Institut in Florenz – Max-Planck-Institut  
Via Giuseppe Giusti 44  
50121 Firenze  
Italia

**Bibliotheca Hertziana (Max-Planck-Institut) in Rom:**

Palazzo Zuccari  
Via Gregoriana 28  
I-00187 Rom

**Max Planck Guest Laboratory in Shanghai:**

Professor Dr. Wolfgang Hennig  
Shanghai Institutes for Biological Sciences  
Life Sciences Center, Physiology Building  
CAS-MPG Partner Institute for Computational Biology (PICB)/  
Max Planck Guest Lab  
Chinese Academy of Sciences  
320 Yue Yang Road  
Shanghai 200031 P.R. China

## **Stiftung Deutsche Geisteswissenschaftliche Institute im Ausland:**

### **Deutsches Historisches Institut London:**

Deutsches Historisches Institut London  
17 Bloomsbury Square  
WC1A 2NJ London  
Großbritannien

### **Deutsches Historisches Institut Moskau:**

Deutsches Historisches Institut Moskau  
DHI Moskau, Stiftung DGIA Moskau, c/o APK Worldwide Courier GMBH,  
Desenißstraße 54  
22053 Hamburg  
Russische Föderation

### **Deutsches Historisches Institut Warschau:**

Deutsches Historisches Institut Warschau  
Palac Karnickich - Aleje Ujazdowskie 39  
00-540 Warszawa  
Polen

### **Deutsches Historisches Institut Paris:**

Deutsches Historisches Institut Paris – Bibliothek  
8, rue du Parc-Royal  
75003 Paris  
Frankreich

### **Deutsches Forum für Kunstgeschichte Paris:**

Deutsches Forum für Kunstgeschichte / Centre allemand d'histoire de  
l'art  
10, place des Victoires  
75002 Paris  
Frankreich

### **Deutsches Historisches Institut Washington D.C.**

Deutsches Historisches Institut Washington  
1607 New Hampshire Ave NW  
20009 Washington DC  
USA

**Deutsches Historisches Institut Rom:**

Deutsches Historisches Institut Rom / Historische Bibliothek (Stiftung  
DGIA)  
Via Aurelia Antica, 391  
I-00165 Roma  
Italien

**Deutsches Institut für Japanstudien Tokyo:**

Deutsches Institut für Japanstudien/Bibliothek  
Jochi Kioizaka Bldg.2F 7-1 Kioicho, Chiyoda-ku  
102-0094 Tokyo  
Japan

**Orient Institute Beirut/Istanbul:****Beirut:**

Postanschrift:  
Orient-Institut Beirut  
Rue Hussein Beyhum  
Zokak el-Blat  
P.O.B. 11-2988 11072120 Riad El Solh

**Istanbul:**

**Orient-Institut der DMG**  
TR-34433 Cihangir – Istanbul  
Susam Sokak 16-18, D. 8

**Deutsches Archäologisches Institut****Forschungsstelle Amman**

Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaften des  
Heiligen Landes (DEI)  
P.O. Box 183  
11118 Amman

**Abteilung Athen**

Fidiou 1  
10678 Athen

**Außenstelle Baghdad der Orient-Abteilung**

zur Zeit ohne Besetzung  
Postadresse in Baghdad:  
POB 2105  
Alwiyah – Baghdad

**Außenstelle Damaskus der Orient-Abteilung**

POB 11870

8, Malki Street  
Damaskus – Malki

**Abteilung Istanbul**

Gümüşsuyu / Ayazpaşa Camii Sok. 46  
34437 Istanbul

**Forschungsstelle Jerusalem**

Deutsches Evangelisches Institut für Altertumswissenschaften des  
Heiligen Landes (DEI)  
P.O.Box 184 63  
Auguste-Victoria-Compound  
91184 Jerusalem

**Abteilung Kairo**

31, Abu el Feda  
11211 Kairo-Zamalek

**Abteilung Madrid**

Serrano 159  
28002 Madrid

**Abteilung Rom**

Via Sardegna, 79  
00187 Roma

**Außenstelle Sana'a der Orient-Abteilung**

Embassy of the Federal Republic of Germany  
POB 2562  
Sana'a

**Außenstelle Teheran der Eurasien-Abteilung**

P.O. Box 3894  
Khiaban-e Shahid Akbari 9  
Pol-e Rumi, Dr. Shariat  
Tehran –Elahiyeh

**Forschungsstelle Ulaanbaatar**

Ulaanbaatar, Mongolei

**BEISPIEL FÜR QUARTALSSTATISTIK GEMÄß ZIFFER 2.9.1  
DES NACHTRAGES**

<b>Institution</b>	<b>Inst_ID</b>			
<b>ISSN</b>	<b>Zeitschriftentitel</b>	<b>ZDB-ID</b>	<b>Ersch.-Verlauf</b>	
<b>PUB_Name</b>	<b>PUB_ID</b>	<b>PUB-Licence-ID</b>	<b>LICENCE_period</b>	
<b>NG_1A_Post</b>	<b>NG_1A FAX</b>	<b>NG_1AE-VG</b>	<b>NG_1AE-LI</b>	<b>NG_1A gesamt</b>
<b>NG_1_Post</b>	<b>NG_1B_FAX</b>	<b>NG_1B_E-VG</b>	<b>NG_1B_E-LI</b>	<b>NG_1B gesamt</b>
<b>NBG 1 Post gesamt</b>	<b>NG 1 Fax gesamt</b>	<b>NG 1 E_VG gesamt</b>	<b>NG 1 _E_LI gesamt</b>	<b>Ingesamt</b>

Die Tabelle enthält die Summe aller von sämtlichen Lieferbibliotheken getätigten Lieferungen von Artikeln einer Vertragspublikation des Verlags. Darin fließen Lieferungen nur mit ein, wenn der Verlag subito e.V. rechtzeitig ausreichende Metadaten für die entsprechende Vertragspublikation zur Verfügung gestellt hat.

Beispiel

<b>Institution</b>	<b>Inst_ID</b>			
<b>Universität Frankfurt</b>	<b>30</b>			
<b>ISSN</b>	<b>Zeitschriftentitel</b>	<b>ZDB-ID</b>	<b>Ersch.-Verlauf</b>	
<b>0001-6918</b>	<b>Acta psychologica</b>	<b>280011</b>	<b>1.1935/36 -</b>	
<b>PUB_Name</b>	<b>PUB_ID</b>	<b>PUB-Licence-ID</b>	<b>LICENCE_period</b>	
<b>Elsevier</b>	<b>ELS</b>	<b>ACTPSY</b>	<b>1936 ff</b>	
<b>NG_1A_Post</b>	<b>NG_1A FAX</b>	<b>NG_1AE-VG</b>	<b>NG_1AE-LI</b>	<b>NG_1A gesamt</b>
<b>2</b>	<b>3</b>		<b>5</b>	<b>10</b>
<b>NG_1B_Post</b>	<b>NG_1B_FAX</b>	<b>NG_1B_E-VG</b>	<b>NG_1B_E-LI</b>	<b>NG_1B gesamt</b>
<b>2</b>	<b>4</b>		<b>7</b>	<b>13</b>
<b>NG 1 Post gesamt</b>	<b>NG 1 Fax gesamt</b>	<b>NG 1 E_VG gesamt</b>	<b>NG 1 _E_LI gesamt</b>	<b>Ingesamt</b>
<b>4</b>	<b>7</b>		<b>12</b>	<b>23</b>

<b>Institution</b>	<b>Inst_ID</b>			
<b>FU Berlin</b>	<b>188</b>			
<b>ISSN</b>	<b>Zeitschriftentitel</b>	<b>ZDB-ID</b>	<b>Ersch.-Verlauf</b>	
<b>0039-4564</b>	<b>Sudhoffs Archiv</b>	<b>6398</b>	<b>50.1966 -</b>	
<b>PUB_Name</b>	<b>PUB_ID</b>	<b>PUB-Licence-ID</b>	<b>LICENCE_period</b>	
<b>Steiner</b>				
<b>NG_1A_Post</b>	<b>NG_1A FAX</b>	<b>NG_1AE-VG</b>	<b>NG_1AE-LI</b>	<b>NG_1A gesamt</b>
<b>1</b>	<b>1</b>	<b>3</b>		<b>5</b>
<b>NG_1B_Post</b>	<b>NG_1B_FAX</b>	<b>NG_1B_E-VG</b>	<b>NG_1B_E-LI</b>	<b>NG_1B gesamt</b>
		<b>4</b>		<b>4</b>
<b>NG 1 Post gesamt</b>	<b>NG 1 Fax gesamt</b>	<b>NG 1 E_VG gesamt</b>	<b>NG 1 _E_LI gesamt</b>	<b>Ingesamt</b>
<b>1</b>	<b>1</b>	<b>7</b>		<b>9</b>